



# Mitteilungen

4/2015

## Gesetzgebung

### Regelungen der Europäischen Erbrechtsverordnung

Die Europäische Erbrechtsverordnung wird derzeit immer wieder in den Medien zum Gegenstand erbrechtlicher Erörterungen gemacht. Zur Klarstellung wollen wir auf Folgendes hinweisen:

Die Europäische Erbrechtsverordnung gilt für Todesfälle ab dem 17.08.2015. Sie regelt, welches nationale materielle Erbrecht bei einem Erbfall mit Auslandsberührung anwendbar ist. Neu ist außerdem das Europäische Nachlasszeugnis, das fast in der gesamten EU gilt.

Zu beachten ist, dass die Verordnung nicht das Steuerrecht regelt, sondern nur das anwendbare (zivilrechtliche) Erbrecht. Die Erbschaft- und Schenkungsteuer richtet sich auch in Zukunft nach den Steuergesetzen der einzelnen Mitgliedsländer. Insoweit ergeben sich keine Änderungen!

### Angabe der Steuer-Identifikationsnummern für Kindergeld ab 2016 erforderlich

Wer ab dem 01.01.2016 Kindergeld erhalten möchte, muss seiner Familienkasse sowohl seine eigene Steuer-Identifikationsnummer als auch die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes angeben.

Das gilt auch für Kinder, die vor dem 01.01.2016 geboren wurden und für die bereits Kindergeld gewährt wird.

#### *Zeitlicher Rahmen für die Mitteilung*

Eltern, die bereits Kindergeld beziehen und die Steuer-Identifikationsnummern noch nicht angegeben haben, können den Kindergeldbezug sicherstellen, indem sie ihrer Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern demnächst mitteilen. Die Familienkassen werden es grundsätzlich nicht beanstanden, wenn die Angaben erst im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.

Neuanträge müssen die Steuer-Identifikationsnummern bereits bei Antragstellung enthalten.

#### *Mitteilung muss schriftlich erfolgen*

Wenn Sie ohnehin Belege oder Nachweise einreichen müssen oder aus anderen Gründen bereits in Kontakt mit Ihrer Familienkasse stehen, teilen Sie die ab 2016 erforderlichen Steuer-Identifikationsnummern bei dieser Gelegenheit am besten gleich mit. Die Steuer-Identifikationsnummer muss schriftlich mitgeteilt werden; eine telefonische Mitteilung reicht nicht aus.

#### *Folgen bei fehlender Mitteilung*

Die Kindergeldzahlungen werden zunächst nicht eingestellt, wenn die Steuer-Identifikationsnummern ab dem 01.01.2016 noch nicht vorliegen.

Werden die Steuer-Identifikationsnummern auch im Laufe des Jahres 2016 nicht mitgeteilt, sind die gesetzlichen Voraussetzungen zum Kindergeldbezug nicht erfüllt. Die Familienkasse ist dann verpflichtet, die Kindergeldzahlung zum 01.01.2016 rückwirkend aufzuheben und das seit Januar 2016 gezahlte Kindergeld zurückzufordern.

#### *Wo finde ich die Steuer-Identifikationsnummer?*

Ihre Steuer-Identifikationsnummer und die Ihres Kindes finden Sie im jeweiligen Mitteilungsschreiben des Bundeszentralamts für Steuern. Ihre Nummer ist auch auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung Ihres Arbeitgebers oder in Ihrem Einkommensteuerbescheid verzeichnet. Gegebenenfalls kann auch das zuständige Finanzamt Auskunft geben.

## Rechtsprechung

### A. Einkommensteuer

#### **Verbot des Abzugs der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei Personenunternehmen ist verfassungsgemäß**

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 10.10.2015, IV R 8/13 entschieden, dass das Verbot, die Gewerbesteuerlast bei der Ermittlung des Gewinns

einer Personengesellschaft zu berücksichtigen, mit dem Grundgesetz vereinbar ist (Pressemitteilung vom 10.09.2015).

Die Gewerbesteuer ist ihrer Natur nach eine Betriebsausgabe und mindert deshalb den Gewinn des Unternehmens. Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 hat der Gesetzgeber jedoch in § 4 Abs. 5b EStG angeordnet, dass die Gewerbesteuer eine nicht abzehbare Betriebsausgabe darstellt. Sie darf somit nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden.

### **Kein Betriebsausgabenabzug bei Einkünften aus selbständiger Arbeit bei Nutzung eines nach der 1 %-Regelung versteuerten Dienstwagens des Arbeitnehmers**

Der III. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 16.07.2015, III R 33/14 entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der 1 %-Regelung versteuert worden ist (Pressemitteilung vom 18.11.2015).

Der Kläger erzielte als Unternehmensberater sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienstwagen zur Verfügung, den der Kläger uneingeschränkt für Fahrten im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit sowie im privaten und freiberuflichen Bereich nutzen durfte. Sämtliche Kosten des PKW trug der Arbeitgeber des Klägers.

Von den 60.000 km, die der Kläger im Streitjahr 2008 zurückgelegt hatte, entfielen 37.000 km auf die Angestelltentätigkeit, 18.000 km auf die freiberufliche Tätigkeit und 5.000 km auf private Fahrten. Für die private Nutzungsüberlassung erfolgte eine Besteuerung des Sachbezugs auf der Basis des Bruttolistenpreises des PKW nach der 1 %-Regelung.

Bei seinen Einkünften aus selbständiger Arbeit machte der Kläger für den PKW Betriebsausgaben geltend. Diese ermittelte er, indem er den versteuerten Sachbezug im Verhältnis der betrieblichen Fahrten zu den privaten Fahrten aufteilte. Das Finanzamt lehnte den Betriebsausgabenabzug ab. Der Kläger scheiterte mit seiner Klage vor dem Finanzgericht Münster (siehe auch den FG-Report 1/2015 auf unserer Homepage).

Der BFH lehnt nun den Betriebsausgabenabzug bei den Einkünften aus selbständiger Tätigkeit endgültig ab.

#### *Hinweis*

Der BFH hat nicht darüber entschieden, wie sich der Fall darstellen würde, wenn der Kläger ein Fahrtenbuch geführt hätte. Dann käme ein Betriebsausgabenabzug möglicherweise in Betracht, wenn der Kläger eigenständige geldwerte Vorteile sowohl für die private als auch für die freiberufliche Nutzung zu versteuern hätte, die nach den jeweils tatsächlich gefahrenen Kilometern ermittelt werden.

### **Fahrtenbuchmethode – periodengerechte Zuordnung einer Leasingsonderzahlung**

Im Rahmen der Fahrtenbuchmethode sind die Gesamtkosten jedenfalls dann periodengerecht anzusetzen, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm an den Arbeitnehmer überlassenen PKW in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Dies hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 03.09.2015, VI R 27/14 entschieden.

Die Klägerin, eine GmbH, stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug zur privaten Nutzung zur Verfügung; neben den Leasingraten leistete sie dafür eine Sonderzahlung in Höhe von 15.000 €. Den geldwerten Vorteil ermittelte die Klägerin nach der Fahrtenbuchmethode. Dabei verteilte sie die Sonderzahlung auf die Gesamtzeit des Leasingvertrags (36 Monate) und berücksichtigte deshalb die Sonderzahlung im Streitjahr nur anteilig.

Demgegenüber setzte das Finanzamt die einmalige Sonderzahlung im Streitjahr in voller Höhe zusätzlich zu den laufenden Leasingraten, den Benzin-, Versicherungskosten und der Kraftfahrzeugsteuer an. Bereits das Finanzgericht Berlin-Brandenburg sah die Berechnung durch die Klägerin als die richtige an (siehe auch den FG-Report 3/2014 auf unserer Homepage). Dem stimmt das oberste Gericht nun zu.

### **Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Feier des Geburtstags und einer bestandenen Prüfung**

Der VI. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 08.07.2015, VI R 46/14 entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitnehmers für eine Feier aus beruflichem und privatem Anlass hinsichtlich der Gäste aus dem beruflichen Umfeld als Werbungskosten abziehbar sein können (Pressemitteilung vom 21.10.2015).

Der Kläger hatte im Februar des Streitjahres seine Berufsausbildung abgeschlossen. Im April desselben Jahres war sein 30. Geburtstag. Zur Feier beider Ereignisse lud er Kollegen, Verwandte und Bekannte in die Stadthalle seines Wohnorts ein. Er teilte die für Hallenmiete und Bewirtung entstandenen Aufwendungen nach Köpfen auf und begehrte den Abzug als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie auf die Gäste aus dem beruflichen Bereich entfielen.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu (siehe auch den FG-Report 2/2015 auf unserer Homepage).

Der BFH ist hier großzügiger. Der als Werbungskosten abzehbare Betrag könne im Falle einer Feier aus beruflichem und privatem Anlass anhand der Herkunft der Gäste aus dem beruflichen oder privaten Umfeld des Steuerpflichtigen abgegrenzt werden, wenn die Einladung der Gäste aus dem beruflichen Umfeld (nahezu) ausschließlich beruflich veranlasst sei. Hiervon geht das oberste Gericht insbesondere dann aus, wenn nicht nur ausgesuchte Gäste aus dem beruflichen Umfeld

eingeladen werden, sondern die Einladungen nach abstrakten berufsbezogenen Kriterien (z. B. Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung) ausgesprochen werden.

### **Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen – Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung außerhalb der Spekulationsfrist nicht steuerbar**

Der Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf Auslieferung von Gold gewähren, ist nach den Urteilen des VIII. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 12.05.2015, VIII R 4/15 und VIII R 35/14 nach Ablauf der Veräußerungsfrist von einem Jahr zwischen Anschaffung und Veräußerung der Wertpapiere nicht steuerbar (Pressemitteilung vom 02.09.2015).

Bei Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen handelt es sich um börsenfähige Wertpapiere. Diese gewähren dem Inhaber das Recht auf Auslieferung eines Gramms Gold, das jederzeit unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen gegenüber der Bank geltend gemacht werden kann. Daneben besteht die Möglichkeit, die Wertpapiere an der Börse zu handeln. Zur Besicherung und Erfüllbarkeit der Auslieferungsansprüche war die Inhaberschuldverschreibung jederzeit durch physisch eingelagertes Gold zu mindestens 95 % gedeckt.

Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 35/14 veräußerte seine Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen über ein Jahr nach der Anschaffung mit Gewinn. Der Kläger des Revisionsverfahrens VIII R 4/15 ließ sich dagegen das verbriefte Gold physisch aushändigen.

Die Finanzämter besteuerten den erzielten Gewinn jeweils als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die dagegen erhobenen Klagen waren vor den Finanzgerichten erfolgreich (siehe auch den FG-Report 2/2014 auf unserer Homepage). Der BFH hat nun die Revision der Finanzämter als unbegründet zurückgewiesen.

Der von den Klägern erzielte Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen führe nicht zu steuerbaren Einkünften aus Kapitalvermögen, da die Schuldverschreibung keine Kapitalforderung verbrieft, sondern einen Anspruch auf eine Sachleistung, die Lieferung physischen Goldes. Der Anspruch auf Lieferung von Gold werde auch nicht dadurch zu einer Kapitalforderung, dass eine Vielzahl von Anlegern Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen auf dem Sekundärmarkt gehandelt haben.

Im Ergebnis stellt der BFH den Erwerb sowie die Einlösung oder den Verkauf der Inhaberschuldverschreibungen dem unmittelbaren Erwerb oder Verkauf physischen Goldes gleich. Derartige Goldgeschäfte hat der BFH aber stets als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne von § 22 Nr. 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angesehen, mit der Folge, dass der Gewinn nach Ablauf eines Jahres zwischen Anschaffung und Veräußerung bzw. Einlösung nicht steuerbar ist.

### **Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt**

Die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres kann als haushaltsnahe Dienstleistung nach § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG begünstigt sein (entgegen BMF-Schreiben vom 10.01.2014, BStBl I 2014, 75, Anlage 1, ersetzt BMF-Schreiben vom 15.02.2010, BStBl I 2010, 140, Anlage 1). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 03.09.2015, VI R 13/15 entschieden (Pressemitteilung vom 25.11.2015).

Die Kläger ließen während des Urlaubs ihre Hauskatze von einer Firma für Tier- und Wohnungsbetreuung in ihrer Wohnung betreuen. Hierfür wurde ihnen ein Betrag in Höhe von 302,90 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung beglichen die Kläger im Streitjahr 2012 per Überweisung.

In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG. Danach ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um 20 %, höchstens 4.000 €, der Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen.

Das Finanzamt versagte den beantragten Steuervorteil. Dem ist nun – wie bereits zuvor das Finanzgericht Düsseldorf (siehe auch den FG-Report 2/2015 auf unserer Homepage) – der BFH entgegen getreten.

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG sei zu gewähren, wenn die in Anspruch genommene Leistung eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweise oder damit im Zusammenhang stehe. Davon sei insbesondere bei hauswirtschaftlichen Verrichtungen, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts oder entsprechend Beschäftigte erledigt würden und in regelmäßigen Abständen anfielen, auszugehen.

Deshalb stelle auch die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt des Steuerpflichtigen aufgenommenen Haustieres eine haushaltsnahe Dienstleistung dar. Denn Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fielen regelmäßig an und würden typischerweise durch den Steuerpflichtigen selbst oder andere Haushaltsangehörige erledigt.

### **Kindergeldanspruch bei konsekutivem Masterstudium**

Mit Urteil vom 03.09.2015, VI R 9/15 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Masterstudium jedenfalls dann Teil einer einheitlichen Erstausbildung ist, wenn es zeitlich und inhaltlich auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang abgestimmt ist (sog. konsekutives Masterstudium).

Damit besteht unter diesen Voraussetzungen auch nach Abschluss eines Bachelorstudienganges ein Anspruch auf Kindergeld (Pressemitteilung vom 18.11.2015).

## B. Umsatzsteuer

### **Pflegeleistungen durch Mitglieder eines Vereins können umsatzsteuerfrei sein**

Mit Urteil vom 18.08.2015, V R 13/14 hat der V. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass Pflegeleistungen unter Berufung auf das Unionsrecht (Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) steuerfrei sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Pflegekraft die Möglichkeit hat, Verträge nach § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XI mit den Pflegekassen abzuschließen (Pressemitteilung vom 18.08.2015).

Das Verfahren betraf eine Klägerin, die als Mitglied eines eingetragenen Vereins für den Verein gegen Entgelt als Pflegehelferin tätig war. Über eine Ausbildung als Kranken- oder Altenpflegerin verfügte die Klägerin nicht. Der Verein hatte mit der Klägerin eine Qualitätsvereinbarung abgeschlossen. Der Verein erbrachte umsatzsteuerfreie Pflegeleistungen an Pflegekassen. Diese Art der Erbringung von Pflegeleistungen durch Mitglieder eines eingetragenen Vereins ist in Deutschland sehr weit verbreitet.

Das Finanzamt sah die Tätigkeit der Klägerin für den Verein als umsatzsteuerpflichtig an. Ihre Klage beim Finanzgericht hatte jedoch Erfolg.

Der BFH bestätigt nun das Urteil der Vorinstanz. Zwar seien die Leistungen der Klägerin nach nationalem Recht steuerpflichtig. Sie könne sich aber auf die weitergehenden Steuerbefreiungstatbestände des Unionsrechts berufen, die das nationale Recht nur ungenügend umgesetzt habe.

Für die nach dem Unionsrecht erforderliche Anerkennung reiche es aus, dass für die Klägerin die Möglichkeit bestanden habe, Leistungen nach § 77 Abs. 1 Satz 1 SGB XI an Pflegekassen erbringen zu können.

Bei seiner Entscheidung hat der BFH ausdrücklich den deutschlandweiten Pflegenotstand und das sich hieraus ergebende hohe Gemeinwohlinteresse berücksichtigt, das an der Erbringung steuerfreier Pflegeleistungen besteht.

## Finanzverwaltung

### **Keine Erteilung von verbindlichen Auskünften in Bezug auf die Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b ErbStG**

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat mitgeteilt, dass verbindliche Auskünfte zu Anträgen in Bezug auf die derzeitigen Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b ErbStG bis auf weiteres abgelehnt werden (Verfügung vom 06.08.2015, S 3700.2.1-11/2 St34).

### *Entscheidung des BVerfG*

Das BVerfG hatte mit Urteil vom 17.12.2014, 1 BvL 21/12 entschieden, dass §§ 13a und 13b ErbStG i. V. m. § 19 ErbStG mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Das Gericht ordnete jedoch die Fortgeltung des Gesetzes bis zu einer Neuregelung an. Hierfür gewährte es dem Gesetzgeber eine Frist bis zum 30.06.2016.

### *Ablehnung verbindlicher Auskünfte zu §§ 13a und 13b ErbStG*

Da in absehbarer Zeit wohl mit einer gesetzlichen Neuregelung der Steuerbefreiung für das Unternehmensvermögen zu rechnen ist, wird die Finanzverwaltung verbindliche Auskünfte zu Anträgen in Bezug auf die derzeitigen Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b ErbStG bis auf weiteres ablehnen.

### *Möglichkeit der Rücknahme bereits gestellter Anträge*

Soweit zu den derzeitigen Verschonungsregelungen nach §§ 13a und 13b ErbStG bereits Anträge gestellt wurden, wird das für die Erteilung der Auskunft zuständige Finanzamt dem Antragsteller einen Hinweis auf die beabsichtigte Ablehnung des Antrags erteilen, damit dieser seinen Antrag ggf. gebührenmindernd zurücknehmen kann.

### **Aufwendungen für Kaminkehrer in vollem Umfang als Handwerkerleistung steuerbegünstigt**

Für Leistungen des Kaminkehrers wird künftig rückwirkend in allen noch offenen Fällen die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a EStG gewährt. Dies haben die Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beschlossen (BMF-Schreiben vom 10.11.2015).

Bislang mussten Aufwendungen für Kaminkehrerleistungen in zwei Kategorien eingeteilt werden: Zur ersten Kategorie gehörten Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten, die als Handwerkerleistungen begünstigt wurden. In die zweite, nicht begünstigte Kategorie, fielen Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau. Diese Aufteilung entfällt künftig.

Die Steuerermäßigung beträgt 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr. Begünstigt sind nur die Arbeitskosten.

Mit dem Beschluss folgt die Verwaltung einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 06.11.2014, VI R 1/13 (BStBl II 2015, 481). Danach ist die Erhebung des unter Umständen noch mangelfreien Istzustandes, beispielsweise die Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Anlage durch einen Handwerker, ebenso eine Handwerkerleistung im Sinne des § 35a Abs. 3 EStG, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder vorbeugende Maßnahmen zur Schadensabwehr.